



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

INTERKANTONALE VEREINBARUNG ÜBER DIE BEITRÄGE AN DIE AUSBIL- DUNGSKOSTEN VON UNIVERSITÄREN HOCHSCHULEN (INTERKANTONALE UNIVERSITÄTSVEREINBARUNG, IUV)

Erläuterungen zum Vereinbarungstext

27. Juni 2019

Generalsekretariat | Secrétariat général

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern | T: +41 (0)31 309 51 11, F: +41 (0)31 309 51 50, www.edk.ch, edk@edk.ch

IDES Informationszentrum | Centre d'information | T: +41 (0)31 309 51 00, F: +41 (0)31 309 51 10, ides@edk.ch

Erläuterungen zum Vereinbarungstext

Die Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen (IUV) ist ein rechtsetzender Vertrag zwischen Kantonen im Sinne von Artikel 48 der Bundesverfassung (BV). Sie hat denselben formalrechtlichen Rang wie das Konkordat über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970 (Schulkonkordat 1970), die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsvereinbarung 1993) oder die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat 2007). Sie ersetzt die Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV) vom 20. Februar 1997 (nachfolgend IUV 1997 genannt) als Finanzierungsvereinbarung der Kantone betreffend die universitären Hochschulen.

Die Vereinbarung regelt Fragen des interkantonalen Lastenausgleichs und untersteht daher der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) vom 24. Juni 2005. Der Einbezug der Parlamente der Vereinbarungskantone im Rahmen der kantonalen Entscheidungsprozesse richtet sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht.

Art. 1 Zweck

¹Die Vereinbarung regelt den gleichberechtigten interkantonalen Zugang zu den kantonalen universitären Hochschulen und zu Institutionen im universitären Hochschulbereich sowie die Abgeltung der Kantone an die Trägerkantone.

²Sie fördert damit den interkantonalen Lastenausgleich sowie die Freizügigkeit für Studierende und ist Teil einer koordinierten schweizerischen Hochschulpolitik.

Der Wortlaut des in *Artikel 1* formulierten Zwecks der neuen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen entspricht im Wesentlichen dem Wortlaut der heute für diesen Bereich geltenden Finanzierungsvereinbarung (IUV 1997) und ist in Verbindung mit Artikel 3 zu lesen: Die Trägerkantone der universitären Hochschulen und der universitären Institute (bei privaten Hochschulen die Standortkantone) gewähren den Studierenden aus den Vereinbarungskantonen den gleichberechtigten Zugang zu den universitären Hochschulen beziehungsweise zu Institutionen im universitären Hochschulbereich; im Gegenzug entrichten die Vereinbarungskantone den Hochschulträgerkantonen (bei privaten Hochschulen den Standortkantonen) eine Abgeltung. Die mit der Vereinbarung verbundene Freizügigkeit trägt zu einer koordinierten Hochschulpolitik und im Besonderen zur Chancengerechtigkeit im Bildungsraum Schweiz bei.

Art. 2 Subsidiarität zu Mitträgervereinbarungen

Interkantonale Vereinbarungen, welche die Mitträgerschaft einer oder mehrerer universitärer Hochschulen und von Institutionen im universitären Hochschulbereich regeln, gehen dieser Vereinbarung vor, sofern sie die Grundsätze gemäss Artikel 3 nicht verletzen.

Die Subsidiaritätsregelung bezieht sich auf Vereinbarungen zwischen zwei oder mehreren Kantonen, die aufgrund der Mitfinanzierung von Trägerlasten eine von der IUV unabhängige finanzielle Leistung beinhalten. Der Grundsatz der Subsidiarität zu solchen Vereinbarungen ist bereits in der IUV 1997 enthalten und wird in der neuen Vereinbarung übernommen. Eine auf formalem Recht beruhende Mitträgerschaft an

einer universitären Hochschule ist für eine Inanspruchnahme von *Artikel 2* nicht notwendig, vielmehr genügt die Teilhabe an den Trägerkosten auf der Basis einer Leistungsvereinbarung.

Art. 3 Grundsätze

¹Die zahlungspflichtigen Kantone leisten den Trägerkantonen universitärer Hochschulen (Hochschulträgerkantonen) für ihre Studierenden Beiträge an die Kosten des Hochschulstudiums.

²Die Hochschulträgerkantone müssen für ihre Studierenden mindestens dieselben geldwerten Leistungen erbringen, wie sie die vorliegende Vereinbarung vorsieht.

³Sie gewähren den Studierenden aus allen Vereinbarungskantonen die gleiche Rechtsstellung.

Das Erfüllen der Grundsätze gemäss *Artikel 3* betrifft auch Kollektive von Trägern. Die interne Kostenverteilung ist nicht Sache der Vereinbarung.

In *Absatz 1* wird der in Artikel 1 der Vereinbarung formulierte Abgeltungszweck als Grundsatz aufgenommen. Diejenigen Kantone, die im Sinne von Artikel 12 der Vereinbarung zahlungspflichtig sind, leisten dem jeweiligen Hochschulträgerkanton einen Beitrag an die Kosten des jeweiligen Hochschulstudiums.

Absatz 2 stellt sicher, dass die Aufwendungen der Trägerkantone für die eigenen Studierenden an den eigenen Institutionen insgesamt mindestens die Höhe der IUV-Beiträge betragen. Bei der Berechnung der geldwerten Leistungen ist der Gesamtbetrag des Trägerkantons über alle Fachbereiche hinweg und inklusive der Infrastrukturkosten massgebend.

Der in *Absatz 3* definierte Grundsatz der „gleichen Rechtsstellung“ spiegelt sich in den Artikeln 14 betreffend die Zulassung und 15 betreffend die Behandlung von Studierenden aus Nichtvereinbarungskantonen wieder.

Art. 4 Beitragsberechtigte Studienangebote

¹Beitragsberechtigt sind Studienangebote von institutionell akkreditierten öffentlich-rechtlichen kantonalen Hochschulen sowie von akkreditierten öffentlich-rechtlichen Institutionen der Kantone im universitären Hochschulbereich.

²Die Konferenz der Vereinbarungskantone kann universitäre Hochschulen und Institutionen im universitären Hochschulbereich, die sich im Akkreditierungsverfahren befinden, als beitragsberechtigt erklären. Sie definiert die dafür massgebenden Kriterien in Richtlinien. Artikel 26 wird vorbehalten.

³Studienangebote, deren Abschluss den Zugang zu einem geregelten Beruf beinhaltet, gelten als beitragsberechtigt, wenn die im massgebenden Recht formulierten zusätzlichen Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt sind.

⁴Studienangebote im Sinne der vorhergehenden Absätze sind

- a. Bachelor- oder Masterstudien,
- b. Doktoratsstudien unter Berücksichtigung von Artikel 11,
- c. weitere von der Konferenz der Vereinbarungskantone bezeichnete Studienangebote.

⁵Studienvorbereitende Angebote und Angebote der Weiterbildung sind nicht beitragsberechtigt.

Gemäss *Absatz 1* gelten die Studienangebote von institutionell akkreditierten *öffentlich-rechtlichen* kantonalen Hochschulen sowie von *öffentlich-rechtlichen* Institutionen der Kantone, die gestützt auf das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG) vom 30. September 2011 institutionell akkreditiert sind, automatisch als beitragsberechtigt. Die Formulierungen umfassen implizit auch öffentlich-rechtliche universitäre Hochschulen mit interkantonaler Trägerschaft. Die beitragsberechtigten Studienangebote privater universitärer Hochschulen sind in Artikel 5 geregelt.

Artikel 4 Absatz 1 hat zur Folge, dass neu die institutionelle Akkreditierung auf der Grundlage des HFKG Gewähr für die Qualität der Angebote bietet. Die institutionelle Akkreditierung auf der Grundlage des HFKG als Voraussetzung für die Beitragsberechtigung ist auch für die Universität Liechtenstein zwingend (gemäss Artikel 25 kann das Fürstentum Liechtenstein der Vereinbarung beitreten). Bei der vorliegenden Vereinbarung handelt es sich um eine schweizerische Finanzierungsvereinbarung. Um eine Ungleichbehandlung zwischen schweizerischen und liechtensteinischen Hochschulen zu vermeiden, muss für die Bestimmung der Beitragsberechtigung allein – und somit auch für die Universität Liechtenstein – das Schweizerische Hochschulrecht massgebend sein.

Absatz 2 regelt die Frage der Finanzierungsbeiträge für Studierende an Institutionen im Akkreditierungsverfahren. So wird der Konferenz der Vereinbarungskantone die Kompetenz übertragen, Studienangebote während des Akkreditierungsverfahrens als beitragsberechtigt zu erklären, sofern Aussicht auf Akkreditierung besteht. Die entsprechenden Kriterien sind von der Konferenz in Richtlinien zu definieren. Vorbehalten wird die in Artikel 26 Absatz 1 der Vereinbarung – analog zur bundesrechtlichen Regelung im HFKG – definierte übergangsrechtliche Bestimmung.

Der in *Absatz 3* definierte Vorbehalt bei Studienangeboten, deren Abschluss zu einem geregelten Beruf führt, bezieht sich insbesondere auf

- die zusätzlichen Akkreditierungsbestimmungen im Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG) (Art. 23 und 24), im Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz, GesBG) (Art. 6 und 7)
- die gestützt auf die Diplomanerkennungsvereinbarung erlassenen Anerkennungsvoraussetzungen der EDK für die Lehrerinnen-/Lehrerbildung und die schulischen Berufe der Sonderpädagogik und
- die im Bundesgesetz über die Berufsbildung (Art. 46) und der Verordnung über die Berufsbildung (Art. 46 und 47) definierten Voraussetzungen für die Lehrpersonen an Berufsfachschulen und Berufsmaturitätsschulen.

Studienangebote, die zu *geregelten* Berufen führen, müssen neben den Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung gemäss HFKG weitere Anerkennungsvoraussetzungen erfüllen: es geht um die in den massgebenden Rechtsgrundlagen definierten Voraussetzungen, die den tatsächlichen Berufszugang erst gewährleisten. Der Verweis auf diese zusätzlichen Anerkennungsvoraussetzungen ist zwingend, wenn vermieden werden soll, dass basierend auf der IUV Angebote finanziert werden müssen, deren Abschluss den Berufszugang nicht gewährleisten.

Absatz 4 definiert die konkret unter die IUV fallenden Studienangebote: Bachelor- und Masterstudiengänge sowie Doktoratsstudien, sofern diese innerhalb der Regelstudienzeit gemäss Artikel 11 absolviert werden. Ausbildungsgänge für Lehrberufe der Sekundarstufe II (Lehrpersonen für die Maturitätsschulen oder einzelne Kategorien von Berufsbildungsverantwortlichen) sind unter *litera c* definiert. Unter dieser Bestimmung werden auch die auslaufenden altrechtlichen Lizentiats- und Diplomstudiengänge subsumiert. Studienangebote, die unter *litera c* fallen, müssen in jedem Fall von der Konferenz der Vereinbarungskantone als solche bezeichnet werden.

Da die IUV lediglich grundständige Ausbildungen unterstützt, wird in *Absatz 5* explizit festgehalten, dass studienvorbereitende Angebote (z.B. Vorkurse) und Weiterbildungsangebote (z.B. Master of Advanced Studies MAS) nicht beitragsberechtigt sind. Weiterbildungsangebote sind keine grundständigen

Ausbildungen, sie sollen zudem kostendeckend angeboten werden. Mit Blick auf die in Absatz 4 litera c definierte Kompetenz der Konferenz der Vereinbarungskantone ist es wichtig, studienvorbereitende Angebote und Studienangebote der Weiterbildung explizit von der Beitragsberechtigung auszuschliessen.

Art. 5 Beitragsberechtigte Studienangebote privater Institutionen

¹Studienangebote institutionell akkreditierter privater Hochschulen und von akkreditierten privaten Institutionen im universitären Hochschulbereich können von der Konferenz der Vereinbarungskantone als beitragsberechtigt anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass der Standortkanton

- a. sich an der privaten Hochschule finanziell beteiligt,
- b. für seine Studierenden an der privaten Hochschule mindestens dieselben geldwerten Leistungen erbringt, wie es die vorliegende Vereinbarung vorsieht,
- c. sicherstellt, dass die private Hochschule den Studierenden aus allen Vereinbarungskantonen die gleiche Rechtsstellung gewährt und
- d. im Trägerschaftsorgan der privaten Hochschule vertreten oder in anderer Weise an der strategischen Führung der Hochschule beteiligt ist.

²Artikel 4 Absätze 3 bis 5 und Artikel 6 gelten auch für private Institutionen.

Absatz 1 bestimmt, dass die Konferenz der Vereinbarungskantone Studienangebote institutionell akkreditierter privater Hochschulen und von akkreditierten privaten Institutionen im universitären Hochschulbereich als beitragsberechtigt anerkennen kann. Voraussetzung ist, dass die Standortkantone mit Blick auf die Beitragsberechtigung bezüglich der privaten universitären Hochschulen eine Garantenstellung übernehmen: Sie müssen sich an der privaten Hochschule finanziell beteiligen, die Einhaltung der Grundsätze gemäss Artikel 3 durch die private Hochschule sicherstellen und sich zudem in der einen oder anderen Weise an der strategischen Führung der privaten Hochschule beteiligen. Bei der Beitragsberechtigung privater universitärer Hochschulen besteht aber auch bei Erfüllen sämtlicher definierten Voraussetzungen kein Automatismus. Die Konferenz der Vereinbarungskantone entscheidet in jedem Einzelfall über die Beitragsberechtigung oder sollten die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sein über deren Entzug.

Beispiele: die Universitären Fernstudien Schweiz (Fernuni Schweiz) oder das IHEID (The Graduate Institute of International and Development Studies) in Genf, die als Stiftungen organisiert sind. Beide werden vom Bund als universitäre Institute subventioniert.

Private universitäre Hochschulen, die sich im Akkreditierungsverfahren befinden, sind gemäss *Absatz 2* nicht Teil dieser Regelung. Von ihnen wird eine definitive Akkreditierung verlangt. Artikel 4 Absatz 2 findet daher bei privaten Institutionen keine Anwendung.

Art. 6 Datenbank für beitragsberechtigte Studienangebote

¹Die beitragsberechtigten Studienangebote sind nach Fachbereichen in einer Datenbank erfasst.

²Ergibt sich die Zuordnung einzelner Angebote zu einem Fachbereich nicht aus den Merkmalen des Systems oder ist sie strittig, fällt die Kommission IUV einen Zuordnungsentscheid.

Für die Erfassung der beitragsberechtigten Studienangebote bietet sich die vom Bundesamt für Statistik BFS geführte Schweizerische Studierendendatei SHIS (Schweizerisches Hochschulinformationssystem) an (vgl. auch Kommentar zu Art. 7 Abs. 3). Da vorbehältlich Artikel 4 Absatz 3 die einzelnen

Studienangebote als solche weder akkreditiert noch anerkannt werden, erfolgt die Zuordnung der Fachbereiche zu den Kostengruppen gemäss Artikel 9 automatisch. Der Kommission IUUV wird in *Absatz 2* allerdings die Kompetenz erteilt, in denjenigen Fällen, in denen sich die Zuordnung zu einem Fachbereich aus den Merkmalen des Systems nicht klar ergibt oder sogar strittig ist, einen Zuordnungsentscheid zu fällen.

Art. 7 Studierende

¹Als Studierende, die einen Beitrag im Sinne dieser Vereinbarung auslösen, gelten Personen, die für ein beitragsberechtigtes Studienangebot immatrikuliert sind.

²Für Studierende, die keine Studienleistungen beziehen, werden keine Beiträge geleistet.

³Die Studierendenzahl wird auf der Grundlage der Studierendenstatistik des Bundesamtes für Statistik BFS ermittelt.

Gemäss *Absatz 1* lösen Personen, die für ein beitragsberechtigtes Studienangebot immatrikuliert sind, als Studierende die kantonalen Ausgleichsbeiträge im Sinne der Vereinbarung aus.

Die Ausnahme regelt *Absatz 2*. Er sieht vor, dass für Studierende, die keine Studienleistungen beziehen, keine Beiträge geleistet werden. Heute ist es auf Basis der beim BFS zur Verfügung stehenden Informationen möglich, Studierende im Urlaubssemester zu identifizieren. Für Studierende im Urlaubssemester werden daher keine Beiträge geleistet. Andere Fälle, in denen während eines Semesters keine Studienleistungen erbracht wurden, werden zum heutigen Zeitpunkt nicht erfasst.

Für die Administration und das zentrale Inkasso ist es zwingend, über eine verlässliche Datenbasis zu verfügen. Als Datengrundlage sieht *Absatz 3* auch hier die Schweizerische Studierendendatei SHIS des BFS an. So führt das BFS im Rahmen des SHIS und basierend auf Artikel 10 Absatz 3^{ter} Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 in enger Zusammenarbeit mit den Hochschulen ein Schweizerisches Register der Studierenden als Hilfsmittel für die Erstellung von Statistiken. Bereits heute dürfen die Kantone und die Hochschulen Angaben aus diesem Register für Überprüfungen verwenden, die der Wahrnehmung ihrer finanzwirtschaftlichen, verwaltungstechnischen und rechtlichen Interessen nach Massgabe der IUUV 1997 dienen. Auch in Zukunft werden den Kantonen die Namenslisten der Personen, für die sie IUUV-pflichtig sind, zugestellt.

Art. 8 Bemessungsgrundlage

¹Die interkantonalen Beiträge werden als jährlicher Pauschalbeitrag pro Studentin oder Student pro Kostengruppe festgelegt.

²Sie werden den zahlungspflichtigen Kantonen auf Grundlage der im Herbst- beziehungsweise Frühjahrssemester erhobenen Studierendenzahlen in Rechnung gestellt. Die Kommission IUUV entscheidet über die Modalitäten der Rechnungsstellung.

Wie bei der IUUV 1997 geht man bei der neuen Vereinbarung von jährlichen Pauschalbeiträgen aus, die auf den Studierendenzahlen von zwei Semestern beruhen und den Hochschulstandortkantonen einmal pro Jahr ausbezahlt werden. Dieser Grundsatz wird – anders als in der IUUV 1997 – in *Artikel 8* explizit

festgehalten. So werden gemäss *Absatz 1* die entsprechenden Beiträge pro Studentin oder Student pro Kostengruppe (definiert in Art. 9) festgelegt.

Gemäss *Absatz 2* werden die als Bemessungsgrundlage dienenden Studierendenzahlen im Herbst- beziehungsweise Frühjahrssemester erhoben. Wie bei der IUV 1997 nimmt die erste Rate auf die Zahlen des Herbstsemesters und die zweite Rate auf diejenigen des Frühjahrssemesters Bezug. Die Kommission IUV legt die genauen Modalitäten der Rechnungsstellung fest.

Art. 9 Grundlagen für die Festlegung der interkantonalen Beiträge

¹Grundlage für die Bemessung der interkantonalen Beiträge sind die standardisierten Kosten pro Fachbereich. Diese ergeben sich aus

- a. den nach Abzug der Drittmittel für die Lehre verbleibenden Betriebskosten für die Lehre zu 100 Prozent sowie
- b. den Betriebskosten für die Forschung, welche dem Träger nach Abzug der Drittmittel für die Forschung verbleiben, zu 85 Prozent.

Die Kosten werden auf der Grundlage der Statistik der Hochschulfinanzen des Bundesamtes für Statistik BFS ermittelt. Die Infrastrukturkosten werden nicht angerechnet.

²Die Definition der Fachbereiche und deren Zuordnung zu einer Kostengruppe erfolgt im Anhang zur Vereinbarung.

³Die Konferenz der Vereinbarungskantone kann bei wesentlichen Veränderungen der in Absatz 1 definierten Bemessungsgrundlagen die Zuordnung eines Fachbereichs zu einer Kostengruppe ändern, zusätzliche Kostengruppen einrichten und / oder bestehende Kostengruppen aufteilen. In begründeten Fällen kann sie zudem die für die Forschung anzurechnenden Betriebskosten plafonieren.

Die Beiträge orientieren sich grundsätzlich an den Kosten: Ausgehend vom Grundgedanken, dass jeder Fachbereich eine bestimmte Kostentypizität aufweist, werden ähnliche Fachbereiche zu Kostengruppen zusammengefasst.

Die Festlegung der standardisierten Kosten ist in *Absatz 1* definiert. Entsprechend werden für jeden Fachbereich zunächst basierend auf der Hochschulfinanzstatistik des BFS die Betriebskosten für die Lehre nach Abzug der Drittmittel ermittelt. Die entsprechenden Kosten werden zu 100% berücksichtigt. Hinzu kommen 85% der nach Abzug der Drittmittel verbleibenden Betriebskosten für die Forschung. Das Total ergibt die standardisierten Kosten (ohne Anrechnung der Infrastrukturkosten) je Fachbereich. Auf Basis der standardisierten Kosten der Fachbereiche werden dann die standardisierten Kosten pro Kostengruppe ermittelt.

Der Abzug von 15% bei den Forschungskosten ist wie folgt begründet: Forschung ist für eine gute universitäre Lehre zwar unabdingbar, hingegen sollen Nichtuniversitätskantone nicht für die Spitzenforschung der Universitäten aufkommen müssen, die nicht direkt für die Lehre notwendig ist und von der überwiegend die Standortkantone profitieren. Die IUV regelt die Abgeltung der universitären Lehre und es ist davon auszugehen, dass eine qualitativ hochstehende Lehre gewährleistet werden kann, wenn 85% der den Trägerkantonen nach Abzug der Drittmittel verbleibenden Betriebskosten für die Forschung in die Tarifberechnung einbezogen werden.

Die Infrastrukturkosten wie z.B. Miete und Abschreibungen bzw. die entsprechenden Investitionen werden

nicht angerechnet und verbleiben den Standortkantonen. Durch den Wegfall dieses bedeutenden Kostenblocks wird teilweise den Standortvorteilen der Universitätskantone Rechnung getragen und zudem dafür gesorgt, dass die Beiträge ungefähr im bisherigen Rahmen bleiben.

Absatz 2 hält fest, dass die Definition der Fachbereiche und deren Zuordnung zu einer Kostengruppe im Anhang zur Vereinbarung erfolgt.

In *Absatz 3* wird der Konferenz der Vereinbarungskantone die Kompetenz zur Änderung des Anhangs gegeben: so besteht die Möglichkeit, bei wesentlichen Veränderungen der Kostenstruktur von Studienangeboten die Zuordnung dieser Angebote zu einer Kostengruppe zu ändern, zusätzliche Kostengruppen einzurichten und/oder bestehende Kostengruppen aufzuteilen. Schliesslich gewährt der Absatz der Konferenz der Vereinbarungskantone die Kompetenz, die für die Forschung anzurechnenden Betriebskosten einer Kostengruppe zu plafonieren.

Die genannten Kompetenzen wurden der Konferenz der Vereinbarungskantone eingeräumt, da die Vernehmlassung zur neuen IUV gezeigt hatte, dass viele Kantone – angesichts der Einführung eines dynamischen Modells – diese Elemente zum Zwecke der Steuerbarkeit der Kostenentwicklung wünschen.

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens definierten Kostengruppen stimmen mit den heutigen Fakultätsgruppen von Artikel 9 IUV 1997 überein:

Kostengruppe I:	Geistes- und Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und Recht
Kostengruppe II:	exakte Wissenschaften, Naturwissenschaften, technische Wissenschaften, Pharmazie, erstes und zweites Studienjahr der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin
Kostengruppe III:	Human-, Zahn- und Veterinärmedizin ab drittem Studienjahr

Wie in der heutigen Fakultätsgruppe I ist der Fachbereich «Interdisziplinäre und Andere» auch in der Kostengruppe I enthalten. In diesen Fachbereich fallen heute die Fachrichtungen Ökologie, Sport, Militärwissenschaften, Interdisziplinäre/interfakultäre Studien sowie Frauen-/Geschlechterforschung.

In der Statistik der Hochschulfinanzen des Bundesamtes für Statistik wird nicht nach vorklinischer und klinischer Ausbildung in den medizinischen Studiengängen unterschieden. Folglich werden die medizinischen Studiengänge des ersten und zweiten Studienjahres bei der Ermittlung der Beitragshöhe ihrer Kostengruppe nicht berücksichtigt. Dies ist vertretbar, da es sich um ähnliche Lehrveranstaltungen wie in den anderen Fachbereichen dieser Kostengruppe handelt (z.B. Chemie, Biologie).

Anders als die bisherige IUV sieht die neue IUV die in Artikel 6 geregelte Möglichkeit vor, wonach die Kommission IUV in bestimmten Fällen, in denen sich die Zuordnung zu einem Fachbereich aus den Merkmalen des Systems nicht klar ergibt oder sogar strittig ist, einen Zuordnungsentscheid fällen kann.

Art. 10 Höhe der interkantonalen Beiträge

¹Ausgehend von den standardisierten Kosten pro Fachbereich werden die Durchschnittskosten pro Kostengruppe errechnet sowie ein Abzug in Höhe der durchschnittlichen Studiengebühren und der effektiven oder pauschal berechneten Bundesbeiträge vorgenommen. Die Beiträge entsprechen 85 Prozent der so errechneten Kosten.

²Die interkantonalen Beiträge für die Kostengruppe III betragen maximal das Doppelte des Durchschnitts der für die Fachbereiche dieser Kostengruppe ermittelten Kosten für die Lehre gemäss Artikel 9 Absatz 1 litera a. In begründeten Fällen kann die Konferenz der Vereinbarungskantone die Beiträge

für die Kostengruppe III über das definierte Maximum hinaus erhöhen. Artikel 26 Absatz 3 wird vorbehalten.

³Für die Festlegung der Beiträge und die Dauer der Gültigkeit ist die Konferenz der Vereinbarungskantone zuständig.

Die Höhe der Beiträge pro Kostengruppe geht von den standardisierten Kosten aus, die sich aus Artikel 9 ergeben. Diese werden durch die Anzahl der Studentinnen und Studenten in den einer Kostengruppe zugewiesenen Fachbereichen geteilt. Daraus resultieren die durchschnittlichen Kosten pro Studentin/Student je Kostengruppe. Von den durchschnittlichen Kosten werden anschliessend die durchschnittlichen Studiengebühren pro Studentin bzw. pro Student und die Bundesbeiträge abgezogen. Die Festlegung der Höhe der von den standardisierten Kosten abzuziehenden Bundesbeiträge (effektiv oder im Rahmen einer Pauschale) obliegt der Konferenz der Vereinbarungskantone.

Von den nach den getätigten Abzügen verbleibenden Kosten, welche pro Studentin bzw. pro Student in den einzelnen Kostengruppen anfallen, wird ein Abzug von 15% vorgenommen. Dies bedeutet, dass die Beiträge gemäss *Absatz 1* 85% der verbleibenden Kosten decken. Damit wird der Standortvorteil kompensiert, von dem die Universitätskantone profitieren. Bei den Standortkantonen verbleiben daher als Abgeltung der Standortvorteile die Infrastrukturkosten, 15% der Forschungskosten und 15% der nach den beschriebenen Abzügen verbleibenden Kosten.

Solange für die Kostengruppe III keine validierten Kosten vorliegen, regelt Artikel 26 Absatz 3 den Beitrag für diese Kostengruppe. Sobald validierte Kostendaten für die Kostengruppe III vorliegen, setzt *Absatz 2* eine Obergrenze der Beiträge der Kostengruppe III. Diese liegt in der doppelten Höhe der Kosten für die Lehre pro Studentin bzw. pro Student und berücksichtigt, dass die in der Kostengruppe III anfallenden Forschungskosten nicht vollständig erhoben werden können.

Nach Vorliegen von validierten Kostendaten sieht die Vereinbarung somit zunächst die Ermittlung der Beiträge gemäss der in den Artikeln 9 und 10 Absatz 1 festgelegten Berechnungsweise vor. In einem zweiten Schritt sieht *Artikel 10 Absatz 2* vor zu prüfen, ob die so ermittelten Beiträge die definierte Obergrenze übersteigen. Falls dies der Fall ist, werden die Beiträge auf der Höhe der Obergrenze, das heisst dem Doppelten der Lehrkosten, plafoniert.

Im Folgenden wird anhand der zum Zeitpunkt der Einführung noch nicht validierten Kostendaten für die Lehre in der Kostengruppe III des BFS (Jahre: 2016/17) ein Rechenbeispiel für die Ermittlung der in Absatz 2 definierten Obergrenze gegeben:

Betriebskosten der Lehre abz. Drittmittel in den med. Studiengängen: 26'810 CHF x 2 = Obergrenze der Beiträge in der KG III

Betriebskosten der Lehre abz. Drittmittel in den med. Studiengängen: 26'810 CHF x 2 = 53'620 CHF

Sollten auf der Basis von validierten Kosten Beiträge unterhalb der Obergrenze resultieren, gelten die tieferen Beiträge.

Schliesslich sieht der Absatz eine Möglichkeit vor, dass die Höhe der Beiträge für die Kostengruppe III – bei Vorliegen eines entsprechenden Beschlusses der Konferenz der Vereinbarungskantone – über das definierte Maximum hinaus steigen können.

Gemäss *Absatz 3* legt die Konferenz der Vereinbarungskantone die Höhe der Beiträge und die Dauer der Gültigkeit fest.

Art. 11 Dauer der Beitragspflicht

¹Interkantonale Beiträge im Sinne der Vereinbarung sind für ein Erst- sowie ein allfälliges Zweitstudium zu entrichten. Ein Studium (Erst- oder Zweitstudium) kann Studienangebote auf Bachelor-, Master- sowie allenfalls Doktoratsstufe enthalten. Voraussetzung für die Finanzierung eines Zweitstudiums ist ein erster universitärer Abschluss auf Stufe Master.

²Die Beitragspflicht ist zeitlich auf 12 Semester für ein Erst- und weitere 12 Semester für ein Zweitstudium begrenzt. Für Studierende der medizinischen Studiengänge verlängert sich die Dauer der Beitragspflicht auf 16 Semester.

³Die Konferenz der Vereinbarungskantone legt die maximale beitragsberechtigte Dauer für Studienangebote gemäss Artikel 4 Absatz 4 litera c fest.

Die auf der Vereinbarung beruhende Beitragspflicht umfasst gemäss *Absatz 1* ein Erst- sowie ein allfälliges Zweitstudium, wobei beide Studien (Erst- und Zweitstudium) Bachelor-, Master- und, sofern die 12 bzw. 16 Semester noch nicht aufgebraucht sind, Doktoratsstudien umfassen können.

Ein Zweitstudium im Sinne dieser Vereinbarung kann erst nach Erlangen eines ersten universitären Abschlusses auf Stufe Master finanziert werden. Es muss zwingend mit einem Studium auf der Bachelor- oder Masterstufe beginnen. Ein Doktorat im Anschluss an einen ersten universitären Masterabschluss, ein zweites Bachelor-Studium vor Erreichen eines Master-Abschlusses oder ein Fachwechsel innerhalb des Erststudiums begründen hingegen kein Zweitstudium im Sinne dieser Vereinbarung. Sie sind bis zum Erreichen der Semesterlimite als Teil des Erststudiums beitragspflichtig. Im Falle eines Zweitstudiums beginnt die Zählung der Semester wieder bei Null.

Die in *Absatz 2* definierten Studienzeiten werden gegenüber denjenigen, die in der IUV 1997 verankert sind, nicht verändert. Die Zahlungspflicht wird auf insgesamt 12 Semester (Kostengruppe III 16 Semester) pro Studium beschränkt, unabhängig davon, wie viele Semester auf jeder Stufe studiert werden. Diese Regelung entspricht Artikel 14 IUV 1997. Dies im Unterschied zum Bund, der bezüglich der Subventionierung der Studienzyklen zwischen der Bachelorstufe (maximal 7 Semester für das BA-Studium) und der Masterstufe (maximal 5 Semester für das Masterstudium, ausgenommen Kostengruppe III) unterscheidet. Die Beibehaltung der bisherigen IUV-Regelung und die damit verbundene Differenzierung gegenüber der Regelung des Bundes ist gerechtfertigt, weil die Kantone nicht via Subventionen steuernd in die Studiengestaltung eingreifen, sondern nur die mit einem Studium verbundenen Kosten untereinander pauschal abgelden. Die IUV soll lediglich ein Abgeltungsinstrument zwischen den Kantonen darstellen und keine impliziten Vorgaben enthalten, wie das Studium zu organisieren ist.

Die in *Absatz 2* definierte Zahlungsdauer bedeutet nicht, dass Studierende wegen eines allfälligen Ablaufs der Zahlungsdauer aus dem Studium ausgeschlossen werden können. Die Studierenden haben im Gegenteil das Recht, ihr Studium im Rahmen der massgebenden Studienordnungen unabhängig von den Ausgleichszahlungen unter den Kantonen zu beenden.

Absatz 3 gibt der Konferenz der Vereinbarungskantone die Kompetenz, die maximale Studiendauer für Studienangebote gemäss Artikel 4 Absatz 4 litera c festzulegen. Es handelt sich dabei um andere Studienangebote als die klassischen Bachelor-, Master- oder Doktoratsstudien. Ein Anwendungsfall von Artikel 4 Absatz 4 litera c sind beispielsweise die Ausbildungen zu Lehrdiplomen für die Sekundarstufe II. Für die entsprechenden Beschlüsse legt Artikel 16 die erforderlichen Quoren fest.

Art. 12 *Zahlungspflichtiger Kanton*

¹Zahlungspflichtig ist derjenige Vereinbarungskanton, in dem eine Studentin oder ein Student zum Zeitpunkt des Erwerbs des Zulassungsausweises zur universitären Hochschule zivilrechtlichen Wohnsitz (Artikel 23ff. ZGB) hatte.

²Bei Aufnahme eines Zweitstudiums ist derjenige Kanton zahlungspflichtig, in dem eine Studentin oder ein Student zum Zeitpunkt der Aufnahme des Zweitstudiums (Semesterbeginn) zivilrechtlichen Wohnsitz hat.

Absatz 1 setzt zunächst beim Wohnsitz zum Zeitpunkt des Erwerbs des Hochschul-Zulassungsausweises ein. Dies entspricht der Regelung der IUV 1997. Diese Bestimmung ist dem Herkunftsgedanken verpflichtet, indem der Wohnsitzkanton zur Zeit der Erlangung des Zulassungsausweises als zahlungspflichtig für ein Erststudium definiert wird.

Andererseits sollen die Herkunftskantone im Falle eines Zweitstudiums von einer andauernden Bindung entlastet werden. Gemäss *Absatz 2* ist für Studierende, die ein Zweitstudium aufnehmen, daher derjenige Kanton zahlungspflichtig, in dem die Studentin oder der Student zum Zeitpunkt der Aufnahme des Zweitstudiums (Semesterbeginn) den zivilrechtlichen Wohnsitz innehat. Als Studienbeginn gilt der Beginn des jeweiligen Semesters gemäss akademischem Kalender der Schweizer Universitäten. Für die von einer Regelung gemäss *Absatz 2* betroffenen Studierenden müssen Wohnsitzdaten zur Verfügung gestellt werden, die von den Universitäten bei den betroffenen Studierenden erhoben und ans BFS geliefert werden.

Die in *Artikel 12* enthaltenen Regelungen entsprechen inhaltlich Artikel 7 der IUV 1997. Von einer weitergehenden Neuformulierung, wie in der Vernehmlassungsvariante vorgesehen, wurde verzichtet, da bei einer solchen Formulierung auch ein Grossteil der Bildungsausländer- und Bildungsausländerinnen unter die IUV gefallen wäre.

Art. 13 *Studiengebühren*

Die Hochschulträgerkantone können angemessene individuelle Studiengebühren erheben. Übersteigt die Summe der Beiträge gemäss Artikel 10 und der individuellen Studiengebühren die den Beiträgen zugrunde liegenden standardisierten Kosten pro Kostengruppe gemäss Anhang werden die Beiträge entsprechend gekürzt.

Artikel 13 entspricht Artikel 15 IUV 1997. Die Bestimmung dient nicht der Regelung der Studiengebühren durch die Hochschulträgerkantone beziehungsweise die Hochschulen, sondern soll lediglich verhindern, dass die Hochschulstandortkantone mit überdurchschnittlich hohen individuellen Studiengebühren eine Kostendeckung erreichen, die der Zielsetzung und den Bemessungskriterien dieser Vereinbarung widersprechen.

Art. 14 *Gleichbehandlung bei der Zulassung*

Die Studienanwärterinnen, die Studienanwärter und die Studierenden aus den Vereinbarungskantonen haben bezüglich der Zulassung zum Studium die gleiche Rechtsstellung wie diejenigen des

Hochschulträgerkantons beziehungsweise der Hochschulträgerkantone. Dies gilt auch bei Vorliegen von Zulassungsbeschränkungen.

Wie alle von der EDK abgeschlossenen Finanzierungs- und Freizügigkeitsvereinbarungen ermöglicht auch die IUV den gleichberechtigten Zugang zu Hochschulstudienangeboten gemäss Artikel 4 innerhalb der Vereinbarungskantone. *Artikel 14* formuliert das für die Studierenden geltende Grundprinzip der Freizügigkeit: Der Hochschulträgerkanton bietet die beitragsberechtigten Studienangebote Studierenden aus anderen Vereinbarungskantonen zu denselben Bedingungen an wie den eigenen Kantonsangehörigen.

Art. 15 Behandlung von Studierenden aus Nichtvereinbarungskantonen

¹Studierende aus Nichtvereinbarungskantonen haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung.

²Sie werden an ein beitragsberechtigtes Studienangebot im Sinne dieser Vereinbarung erst zugelassen, wenn die Studierenden aus Vereinbarungskantonen Aufnahme gefunden haben.

³Sie leisten für die in Anspruch genommenen Studienangebote Beiträge, die mindestens den Beiträgen gemäss Artikel 10 entsprechen.

Artikel 15 definiert, dass Studierende sowie Studienanwärterinnen und -anwärter aus Nichtvereinbarungskantonen sowohl hinsichtlich der Zulassung zu einem Studienangebot wie auch bezüglich der Ausbildungsgebühren keinen Anspruch auf Gleichbehandlung haben. Zum einen können sie nur dann zu einem Studienangebot zugelassen werden, wenn die Studierenden aus den Vereinbarungskantonen Aufnahme gefunden haben (*Absatz 2*), zum anderen müssen sie zusätzlich zu den Studiengebühren einen Ausbildungsbeitrag bezahlen, der mindestens der Höhe der interkantonalen Beiträge gemäss Artikel 10 entspricht (*Absatz 3*). Damit wird verhindert, dass Nichtvereinbarungskantone von den aus der IUV fliessenden Rechten profitieren, ohne in die entsprechenden Pflichten eingebunden zu sein. Studierende aus Nichtvereinbarungskantonen sind bezüglich der Reduktion ihrer individuellen Belastung an den Herkunftskanton zu verweisen.

Art. 16 Die Konferenz der Vereinbarungskantone

¹Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt sich aus je einer regierungsrätlichen Vertreterin oder einem regierungsrätlichen Vertreter der Kantone zusammen, die der Vereinbarung beigetreten sind.

²Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- a. Festlegung der interkantonalen Beiträge pro Kostengruppe und die Dauer von deren Gültigkeit einschliesslich Definition der in Abzug zu bringenden Bundesbeiträge (Artikel 10),
- b. Definition der Fachbereiche und Zuordnung zu einer Kostengruppe (Artikel 9 Absatz 2),
- c. Änderung der Zuordnung eines Fachbereichs zu einer Kostengruppe, Einrichtung zusätzlicher Kostengruppen und/oder Aufteilung bestehender Kostengruppen sowie entsprechende Anpassung des Anhangs (Artikel 9 Absatz 3),
- d. Plafonierung der anzurechnenden Betriebskosten für die Forschung in begründeten Fällen (Artikel 9 Absatz 3),
- e. Erhöhung der Beiträge für die Kostengruppe III über das definierte Maximum hinaus (Artikel 10 Absatz 2),

- f. Definition weiterer Studienangebote (Artikel 4 Absatz 4 litera c) sowie die Festlegung der entsprechenden Regelstudiendauer (Artikel 11 Absatz 3),
- g. Kürzung von Beiträgen (Artikel 13),
- h. Entscheid über die Beitragsberechtigung von Studienangeboten von Hochschulen im Akkreditierungsverfahren (Artikel 4 Absatz 2), von Studienangeboten, deren Abschluss den Zugang zu einem geregelten Beruf beinhaltet (Artikel 4 Absatz 3) sowie von Studienangeboten privater Hochschulen (Artikel 5),
- i. Genehmigung von Budget und Rechnung bezüglich der Vollzugskosten (Artikel 19),
- k. Wahl der Mitglieder und des oder der Vorsitzenden der Kommission IUV (Artikel 17), und
- l. Festlegung des Rechnungsjahrs, ab welchem die Beiträge für die Kostengruppe III auf Basis der validierten Kosten berechnet werden.

³Die Beschlüsse gemäss Absatz 2 litera a bis g sowie l bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Konferenzmitglieder, darunter mindestens die Hälfte der Universitätskantone gemäss Hochschulkonkordat. Für die übrigen Beschlüsse gilt das einfache Mehr der anwesenden Konferenzmitglieder.

Unter der Annahme, dass alle 26 Kantone der Vereinbarung beitreten, läge eine zwei Drittel-Mehrheit gemäss Absatz 3 vor, wenn mindestens 18 Vereinbarungskantone und unter diesen mindestens fünf der zehn Universitätskantone einem Beschlussentwurf zustimmen. Massgeblich für die Definition als Universitätskanton ist Artikel 6 Absatz 3 des Hochschulkonkordats, welches sich auf das Interkantonale Konkordat über die universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999 stützt. Das Fürstentum Liechtenstein zählt demnach zu den Nichtuniversitätskantonen.

Die Konferenz der Vereinbarungskantone amtet als behördliches Steuerungsorgan der Vereinbarung. Ihr obliegen bei der Umsetzung der in der Vereinbarung festgelegten Grundsätze die in *Artikel 16 Absatz 2* (im Sinne einer Zusammenfassung) definierten Aufgaben.

Art. 17 Kommission IUV

¹Für den Vollzug wählt die Konferenz der Vereinbarungskantone eine Kommission IUV. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

²Die Kommission IUV setzt sich aus acht regierungsrätlichen Vertretungen der Vereinbarungskantone zusammen. Vier Mitglieder der Kommission IUV vertreten einen Universitätskanton, vier einen Nichtuniversitätskanton.

³Je eine Vertretung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI und des Bundesamtes für Statistik BFS nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

⁴Der Kommission IUV obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. Überwachung des Vollzugs, insbesondere auch der Geschäftsstelle,
- b. Entscheid über die Zuordnung eines Angebots zu einem Fachbereich in strittigen Fällen (Artikel 6 Absatz 2),
- c. Antragsstellung an die Konferenz der Vereinbarungskantone für Entscheide gemäss Artikel 16 Absatz 2 litera a bis g und l, sowie
- d. Regelung der Rechnungslegung, der Beitragszahlung, der Termine und Stichdaten sowie des Vorgehens bei allfälligen Verzugszinsen.

Die Kommission IUV ist das oberste operative Vollzugsorgan der IUV. Die Bestimmung regelt die Zusammensetzung der Kommission und deren Aufgaben.

Art. 18 Geschäftsstelle

¹Das Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK ist Geschäftsstelle der Vereinbarung.

²Sie führt das zentrale Inkasso für die Beitragszahlungen.

Wie bei allen von der EDK abgeschlossenen Finanzierungs- und Freizügigkeitsvereinbarungen obliegt die Geschäftsführung der IUV dem Generalsekretariat der EDK.

Art. 19 Vollzugskosten

Die Kosten des Vollzugs dieser Vereinbarung sind durch die Vereinbarungskantone nach Massgabe der Zahl ihrer Studierenden zu tragen. Sie werden ihnen jährlich in Rechnung gestellt.

Entsprechend der heute vorherrschenden Finanz- bzw. Zinslage kann zumindest für absehbare Zeit nicht mit einer Deckung der Vollzugskosten über den Zinsertrag gerechnet werden. Aus diesem Grund legt der Artikel fest, dass die Kosten des Vollzugs der Vereinbarung durch die Vereinbarungskantone nach Massgabe der Zahl ihrer Studierenden, d.h. dem Total der unter die IUV fallenden Studierenden, zu tragen sind.

Art. 20 Streitbeilegung

¹Auf Streitigkeiten, die sich aus der vorliegenden Vereinbarung ergeben, wird das Streitbeilegungsverfahren gemäss IRV angewendet.

²Kann die Streitigkeit nicht beigelegt werden, entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht gemäss Artikel 120 Absatz 1 litera b BGG.

Da es sich bei der IUV um eine Vereinbarung mit Lastenausgleich handelt, ist die Anwendung der Rahmenvereinbarung vom 24. Juni 2005 für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV) bezüglich der Streitbeilegung zwingend. Deren Regelungen gelten für alle Streitigkeiten aus der Vereinbarung.

Art. 21 Beitritt

¹Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt.

²Mit dem Beitritt zu dieser Vereinbarung erklären die Kantone gleichzeitig den Austritt aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997.

Das Ratifikationsverfahren wird in jedem Kanton nach kantonalem Recht durchgeführt. Die jeweilige Kantonsregierung erklärt gegenüber dem Vorstand der EDK den Beitritt (*Absatz 1*).

Absatz 2 regelt eine logische Folge eines Beitritts zur vorliegenden Vereinbarung: diejenigen Kantone, die der neuen Vereinbarung beitreten, müssen – da beide Vereinbarungen denselben Regelungsgegenstand haben – gleichzeitig den Austritt aus der IUV 1997 erklären. Die Kantone können beide Geschäfte mit einer Parlamentsvorlage verbinden.

Art. 22 Inkrafttreten

¹Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr 18 Kantone beigetreten sind.

²Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

Wie bei allen interkantonalen Vereinbarungen der EDK erfolgt das formelle Inkrafttreten der neuen IUV mit Beschluss des Vorstands. Für das Inkrafttreten der IUV wird ein Beitrittsquorum von 18 Kantonen vorgeschlagen. Dieses Quorum liegt darin begründet, dass die IUV als Finanzierungsvereinbarung nur dann zufriedenstellend funktioniert, wenn möglichst viele Kantone beigetreten sind. Darüber hinaus hat dieses Quorum auch den im folgenden Abschnitt beschriebenen Einfluss auf die Gültigkeit der IUV 1997.

Es ist rechtlich nicht möglich, die IUV 1997 mit einer Bestimmung der neuen IUV aufzulösen. Aus folgenden Gründen ist das auch nicht notwendig: gemäss Artikel 25 (Mindestzahl der Vereinbarungskantone) IUV 1997 ist diese nur rechtsgültig, wenn und solange mindestens je die Hälfte der Universitäts- und der Nichtuniversitätskantone ihren Beitritt erklärt haben. Wenn die IUV mit einem Beitrittsquorum von 18 Kantonen in Kraft tritt, hat die IUV 1997 nach Massgabe von deren Artikel 25 ihre Rechtsgültigkeit verloren.

Gemäss Artikel 48 Absatz 3 der Bundesverfassung sind Verträge zwischen den Kantonen dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

Art. 23 Kündigung

Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren jeweils auf den 31. Dezember durch schriftliche Erklärung an die Konferenz der Vereinbarungskantone gekündigt werden.

Ein Kanton, welcher der Vereinbarung beitrifft, hat auch das Recht, den Austritt aus der Vereinbarung zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre. Für die verbleibenden Vereinbarungskantone bleibt die Vereinbarung in Kraft.

Art. 24 Weiterbestehen der Verpflichtungen

Kündigt ein Kanton die Vereinbarung, bleiben seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung für die zum Zeitpunkt des Austritts in Ausbildung befindlichen Studierenden bis zum Ende ihres Studiums bestehen.

Artikel 24 stellt sicher, dass die sich bereits in Ausbildung befindenden Studierenden auch dann noch von den Abgeltungsbeiträgen des beitragspflichtigen Hochschulträgerkantons profitieren, wenn dieser aus der

IUV austritt. Auf diese Studierenden ist damit auch nach dem Austritt des Kantons Artikel 15 Absatz 3 (zusätzliche Ausbildungsbeiträge) nicht anwendbar.

Art. 25 Fürstentum Liechtenstein

Dieser Vereinbarung kann das Fürstentum Liechtenstein auf der Grundlage seiner eigenen Gesetzgebung beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu.

Wie bei der IUV 1997 und den übrigen Finanzierungsvereinbarungen wie FHV oder HFSV gibt *Artikel 25* dem Fürstentum Liechtenstein die Möglichkeit, der neuen Vereinbarung beizutreten. Bei einem Beitritt hat das Fürstentum Liechtenstein dieselben Rechte und Pflichten wie ein Vereinbarungskanton.

Art. 26 Übergangsrecht

¹Die Beitragsberechtigungen gemäss der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997 bleiben bis zur Entscheidung über die institutionelle Akkreditierung (Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 1) gemäss HFKG beziehungsweise bis zum Entscheid über die Erfüllung zusätzlicher Anerkennungsvoraussetzungen gemäss Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 2, längstens aber bis acht Jahre nach Inkrafttreten des HFKG, bestehen.

²Die Leistungsabteilungen derjenigen Kantone, die der IUV nicht oder noch nicht beigetreten sind, erfolgen für die Dauer von längstens zwei Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung gestützt auf die Interkantonale Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997. Nach Ablauf dieser Frist gilt für alle Nichtvereinbarungskantone Artikel 15.

³Solange betreffend die Ausbildung der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin keine validierten Kosten vorliegen, betragen die interkantonalen Beiträge für die Kostengruppe III das Doppelte der Beiträge für die Kostengruppe II. Die Konferenz der Vereinbarungskantone entscheidet, ab welchem Rechnungsjahr die Beiträge für die Kostengruppe III auf Basis der validierten Kosten berechnet werden.

Artikel 26 Absatz 1 entspricht Artikel 75 HFKG, wonach sich die Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs bis spätestens acht Jahre nach Inkrafttreten des HFKG (1. Januar 2015) institutionell akkreditieren lassen müssen. Bis längstens Ende 2023 gelten nach bisherigem Recht als beitragsberechtigt anerkannte Hochschulen und Institutionen des Hochschulbereichs als beitragsberechtigt im Sinne des HFKG. Dieselbe Regelung gilt gemäss *Absatz 1* auch für Studienangebote, die basierend auf der IUV 1997 als beitragsberechtigt anerkannt worden sind.

Absatz 2 gewährleistet, dass Kantone, die der neuen Vereinbarung nicht oder noch nicht beigetreten sind, für die Dauer von längstens zwei Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung Abgeltungsbeiträge gestützt auf die IUV 1997 erhalten. Nach Ablauf dieser Frist entfaltet Artikel 15 IUV für Nichtbeitrittskantone seine Wirkung. Es wird zusätzlich auf den Kommentar zu Artikel 22 verwiesen.

Absatz 3 legt den Beitrag für die Ausbildung der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin ab drittem Studienjahr (Kostengruppe III) bis zum Vorliegen von validierten Kosten für diese Fachbereiche auf das Doppelte der Kostengruppe II fest. Sobald validierte Kosten für diese Fachbereiche vorliegen, werden die Beiträge für diese Fachbereiche unter Anwendung der Artikel 9 und 10 festgesetzt. Die Konferenz der Vereinbarungskantone entscheidet per zwei Drittel-Mehrheit, dass die notwendigen Kostendaten vorliegen und ab

welchem Rechnungsjahr die Beiträge für die Kostengruppe III auf dieser Kostenbasis zu berechnen sind.

Art. 27 Berechnung der Beiträge im Übergang von der IUV 1997 auf die IUV 2019

¹Für eine Übergangsphase von drei Jahren nach Inkrafttreten der IUV 2019 wird für die Berechnung der Kantonsbeiträge wie folgt vorgegangen:

- a. Multiplikation der Differenz zwischen den Beiträgen IUV 2019 und IUV 1997 mit dem Faktor 0.25 (erstes Berechnungsjahr), mit dem Faktor 0.5 (zweites Berechnungsjahr) beziehungsweise mit dem Faktor 0.75 (drittes Berechnungsjahr) und Festlegung eines entsprechenden Korrekturbetrags für jeden Kanton,
- b. Berechnung der effektiven Beiträge pro Kanton auf Basis der Beiträge gemäss IUV 1997 zuzüglich des Korrekturbetrags gemäss litera a.

²Nach Abschluss dieser dreijährigen Übergangsphase erfolgt die Berechnung der Kantonsbeiträge ausschliesslich basierend auf der IUV 2019.

Um die finanziellen Auswirkungen zu glätten, die sich aus dem Übergang von der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV 1997) vom 20. Februar 1997 zur vorliegenden Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen vom 27. Juni 2019 (IUV 2019) ergeben, sieht *Artikel 27* eine Sonderbestimmung vor, welche die Beitragshöhe der IUV für die ersten drei Jahre nach Inkrafttreten der neuen IUV regelt.